

Chi-Quadrat-Test und Zeit-Reihen-Vergleich bei nicht ordnungsmäßiger Kassenführung

Das Finanzgericht Münster hatte in seinem rechtskräftigen Beschluss vom 10.11.2003 (Aktenzeichen 6 V 4562/03 E, U) zu entscheiden, ob im Schätzungswege vorgenommene **Erhöhungen des Umsatzes und des Gewinns** durch die Finanzverwaltung rechtens waren. In dem betreffenden Fall lagen über die Kasseneinnahmen **keine ausreichenden Aufzeichnungen** vor. Es existierten keine Kassenzettel, Bons oder Registrierkassenstreifen, sondern es wurde lediglich das Kassenbuch buchmäßig fortgeschrieben, ohne dass die Vollständigkeit gewährleistet war.

Das Finanzamt äußerte den Verdacht unvollständiger, ggf. manipulierter Aufzeichnungen, und erhärtete diesen durch die Anwendung des so genannten **Chi-Quadrat-Tests**, was das Finanzgericht für ausreichend ansah. Der Chi-Quadrat-Test ist eine – von Schülern und Studenten teilweise gehasste - mathematische Methode, bei der empirisch beobachtete mit theoretisch erwarteten Häufungen verglichen werden. In dem vorliegenden Fall beruhte der Test auf der Annahme, dass die erste und zweite Stelle vor dem Komma und die erste Stelle nach dem Komma bei einer relativ großen Menge von Erfassungen gleich verteilt sein müssten. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Manipulierung von Aufzeichnungen **Lieblingszahlen** unbewusst häufiger benutzt werden. Im zu Grunde liegenden Fall konnten signifikante Abweichungen von der Normalverteilung festgestellt werden, was dem Finanzgericht als Indiz für fehlerhafte (manipulierte?) Kassenaufzeichnungen ausreichte.

Erhärtert wurde dieser Verdacht durch einen **Zeit-Reihen-Vergleich**, welcher gleichzeitig auch Basis für die erfolgten **Hinzuschätzungen** zum Umsatz und zum Gewinn war. In dem Zeit-Reihen-Vergleich wurde die Entwicklung des Wareneinkaufs und die des Umsatzes verglichen.

Fehlgeschlagene Gründungskosten einer Kapitalgesellschaft

In einem für die Praxis interessanten Urteil vom 20.4.2004 kommt der BFH zu der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Gründung einer Kapitalgesellschaft entstandene Beratungskosten auch dann weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen noch als Liquidationsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG geltend gemacht werden können, wenn eine wesentliche Beteiligung an der Kapitalgesellschaft beabsichtigt war.

Hinweis. Wäre es zwar nicht zur **Gründung der Kapitalgesellschaft** (mit ihrer Eintragung ins Handelsregister), wohl aber zum notariellen Abschluss des Gesellschaftsvertrags gekommen, wäre dies zu bejahen; denn die „**Vorgesellschaft**“ wird nach der Rechtsprechung des BFH und der herrschenden Meinung im Schrifttum wie die Kapitalgesellschaft selbst behandelt (strittig, ob die Eintragung nachfolgen muss). Für die „**Vorgründungsgesellschaft**“, die lediglich das Ziel hat, die Gesellschaft zu gründen (BGB-Gesellschaft) und nicht bereits ein eigenes Gewerbe betreibt (dann § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG), soll dies nicht gelten. Wenn diese Differenzierung auch die Auslegung des § 17 EStG bestimmt, sind die Gründungskosten für die in diesem Stadium steckengebliebene Gesellschaft für den Steuerpflichtigen verloren. Ein insgesamt schwer zu vermittelndes Ergebnis!

Virtuelle Steuerprüfung per Suchmaschine ab 1. April 2005

Bereits seit einiger Zeit wird prognostiziert und darauf hingewiesen, daß wir auf dem Weg zur Steuerprüfung per Suchmaschine sind. Bei der Durchsicht diverser Gesetzesvorhaben scheint mir diese Horrorvision jetzt noch schneller Wirklichkeit zu werden, als ich jemals befürchtet hätte, nämlich schon zum 1. April 2005. Weil das Beste ist: es ist bereits geltendes Recht. Ein Gesetzgebungsakt mit all seinen Unwägbarkeiten seitens der Opposition im Bundesrat oder gar seitens des Volkes ist nicht mehr erforderlich.

Rechtsgrundlage ist zunächst §24 Kreditwesengesetz (KWG). Nach Abs. 2 dieser Norm darf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anonym auf die Daten der Banken zugreifen, und zwar in der Weise, daß die Banken nicht wissen, welche Daten über wen wann in welchem Umfang abgerufen werden, aber sämtliche Kundenstamm- und Bewegungsdaten bereitgehalten werden müssen. Dies hatte zunächst den Zweck, Geldbewegungen von Terroristen oder sonst verdächtigen Personen schneller zu finden. Um das auch tatsächlich bewerkstelligen zu können, wurde inzwischen ein automatisiertes Verfahren eingerichtet, das aufgrund dieser Vorschrift viele Bankkonten schnell und per Mausclick deutschlandweit durchsucht - die Suchmaschine für Daten auf Bankkonten ist also längst Realität.

Das schon Ende Dezember 2003 in Kraft getretene „Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit“ hat aber auch den neuen §93b AO in die Abgabenordnung eingefügt, der damals wenig beachtet wurde, wohl wegen der im gleichen Gesetz stehenden Steueramnestie. Dieser neue Paragraph, der erst ab 1. April 2005 anzuwenden ist aber schon jetzt im Gesetz steht, erlaubt dem BaFin, auch automatisierte Auskünfte an die Finanzbehörden herauszugeben. Ab April 2005 können also alle Finanzämter jederzeit sämtliche Kontendaten aller Steuerpflichtigen sehen - ebenfalls bankübergreifend per Mausclick. Inwieweit das schon immer höchst löcherige Bankgeheimnis nach §30a AO dabei noch eine Rolle spielt, ist derzeit noch unklar. Diese Regelung völlig abzuschaffen, wäre jedenfalls ehrlich, denn gewollt ist sie schon lange nicht mehr.

Der absolute Leckerbissen ist aber, daß die Finanzämter im Wege der Amtshilfe auch anderen Behörden, die ein Interesse an den Einkommensverhältnissen der Leute bekunden, Auskünfte erteilen - und da gibt es eine Zahl von Kandidaten: Sozialämter und die Bundesagenturen für Arbeit beispielsweise, die die Anträge auf das neue Arbeitslosengeld prüfen wollen. Wer immer also einen solchen Antrag stellt, oder wer immer eine Steuererklärung einreicht, muß ab April 2005 damit rechnen, daß die zuständige Behörde alles sieht, was auf dem Konto so los ist. Verstecken gilt nicht - der Bürger hat gläserne Taschen. Und das ohne weitere gesetzgeberische Maßnahme, denn es ist längst aktueller Rechtsstand.

Die schon in verschiedenen früheren Beiträgen aus der Geschichte gezogene Moral hingegen bleibt hingegen unverändert: *Nur Bares ist Wahres*, oder einfacher, *Cash is King*. Die immer schärfere Überwachung könnte Barzahlungen und Schwarzarbeit massiv fördern, denn Scheine sind und bleiben anonym. *Bargeld lacht, Schecks grinsen*: Das wissen nicht nur Handwerker, wie ich nach abgeschlossenem Bauprojekt bezeugen kann.